

Corporate Governance-Bericht

AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Daneben bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel einer hohen Transparenz für alle Stakeholder.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften), C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, und R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2015|16 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2015 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 30. November 2015 und 25. Februar 2016 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig die Erklärung über die Einhaltung des Kodex beschlossen.

Im Geschäftsjahr 2015|16 wurden mit Ausnahme der unten angeführten „Explain“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

■ Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)

Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen variabler Vergütungsbestandteile würde die Flexibilität mindern, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können. Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Verträge erscheint nicht angemessen.

■ Regel 27a (Abfertigungszahlungen)

Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfertigungshöchstgrenze.

Die Vorgangsweise zu den Regeln 27 und 27a wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und vom Personalausschuss in der Gestaltung der Vorstandsverträge umgesetzt.

■ Regel 49 (Zustimmungspflichtige Verträge)

Gemäß § 95 Abs. 5 Z12 AktG bedürfen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert. Diese Abweichung wurde beim erstmaligen Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist seit jeher durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt, die beide dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Kodex erfüllt werden. Daher stehen Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference-Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website (www.agrana.com/ir) zur Verfügung gestellt.

Gemäß Regel 62 des ÖCGK hat die Gesellschaft die Einhaltung der C-Regeln mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen. Dies erfolgte zuletzt im Geschäftsjahr 2014/15 durch die Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH mittels des „Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK“, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, und ist auf der AGRANA-Website (www.agrana.com/ir/corporate-governance) öffentlich zugänglich.

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dipl.-Ing. Johann Marihart Vorstandsvorsitzender seit 1992	1950	19.09.1988	30.09.2018
Mag. Stephan Büttner	1973	01.11.2014	31.10.2019
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	1957	01.01.2009	31.12.2018
Dkfm. Thomas Kölbl	1962	08.07.2005	07.07.2020

Die Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften aus:

■ Dipl.-Ing. Johann Marihart

Aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Dipl.-Ing. Johann Marihart zum Vorstandsmittglied der Südzucker AG und zum Aufsichtsratsvorsitzenden deren Tochtergesellschaft Raffinerie Tirlemontoise S.A., Brüssel|Belgien, sowie als Aufsichtsratsmitglied der Tochtergesellschaft Saint Louis Sucre S.A.S., Paris|Frankreich, der BENEQ GmbH, Mannheim|Deutschland, und der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, bestellt.

In Österreich nimmt er die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der TÜV Austria Holding AG, Wien, und der Spanischen Hofreitschule, Wien, wahr und ist Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Bundesbeschaffung GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, beide Wien, Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Getränke AG, Wien, sowie Mitglied des Investitionsbeirates der tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH, St. Pölten|Österreich. Weiters ist Dipl.-Ing. Johann Marihart Obmann des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie).

■ Dkfm. Thomas Kölbl

Folgende Mandate werden von Dkfm. Thomas Kölbl ausgeübt: Aufsichtsratsmitglied der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der Boerse Stuttgart GmbH und EUWAX Aktiengesellschaft, alle Stuttgart|Deutschland. Darüber hinaus nimmt Dkfm. Thomas Kölbl folgende Konzernmandate innerhalb der Südzucker-Gruppe wahr: Aufsichtsratsmitglied der BENEО GmbH, Mannheim|Deutschland, der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, der Raffinerie Tirllemontoise S.A., Brüssel|Belgien, der Saint Louis Sucre S.A.S., Paris|Frankreich, der Südzucker Polska S.A., Wrocław|Polen, und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland, sowie Aufsichtsratsvorsitzender der PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland|Niederlande, und der Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG führt die Geschäfte der Gesellschaft nach modernen Grundsätzen der Unternehmensführung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in zumindest vierzehntäglichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zur Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

Name	Ressortzuständigkeit
Dipl.-Ing. Johann Marihart	Wirtschaftspolitik, Produktion, Qualitätsmanagement, Personal, Kommunikation (inklusive Investor Relations), Forschung und Entwicklung Segmentverantwortung Stärke
Mag. Stephan Büttner	Finanzen, Controlling, Treasury, Datenverarbeitung/ Organisation, Mergers & Acquisitions, Recht, Compliance Segmentverantwortung Frucht
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	Verkauf, Rohstoff, Einkauf & Logistik Segmentverantwortung Zucker
Dkfm. Thomas Kölbl	Interne Revision

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2016|17 zu beschließen hat, gewählt.

Name	Jahrgang	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften			
Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig Aufsichtsratsvorsitzender – Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Flughafen Wien AG, Wien – Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisen Bank International AG, Wien – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der UNIQA Insurance Group AG, Wien	1956	23.03.1994	30. 0. HV (2017)
Dr. Wolfgang Heer, Ludwigshafen Deutschland, unabhängig Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1956	10.07.2009	30. 0. HV (2017)
Generaldirektor Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Mödling Österreich, unabhängig Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen Bank International AG, Wien	1964	04.07.2014	30. 0. HV (2017)
Dr. Jochen Fenner, Gelchsheim Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland	1952	01.07.2011	30. 0. HV (2017)
Dr. Hans-Jörg Gebhard, Eppingen Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied – Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland	1955	09.07.1997	30. 0. HV (2017)
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1968	14.07.2006	30. 0. HV (2017)
Dr. Thomas Kirchberg, Ochsenfurt Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1960	10.07.2009	30. 0. HV (2017)
Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig Aufsichtsratsmitglied	1968	02.07.2012	30. 0. HV (2017)

Arbeitnehmervertreter	Jahrgang	Datum der Erstbestellung
Thomas Buder, Tulln Österreich Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender	1970	01.08.2006
Gerhard Glatz, Gmünd Österreich	1957	01.01.2010
Karl Orthaber, Gleisdorf Österreich	1976	12.11.2014
Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien	1970	22.10.2009

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhanges 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2015|16 trat der Personalausschuss zu keiner Sitzung zusammen.

Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategieausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2015|16 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen.

Der **Prüfungsausschuss** befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung und des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystems und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2015|16 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2014|15, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2015|16 sowie die Überwachung des Risikomanagementsystems im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinandergesetzt.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugsweise auf der AGRANA-Website (www.agrana.com) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse fest.

Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

Name	Funktion
Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender (Vergütungsexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner	Mitglied
Präsidialausschuss (Strategie)	
Mag. Erwin Hameseder	Vorsitzender
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner	Mitglied
Dr. Hans-Jörg Gebhard	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmersvertreter
Gerhard Glatz	Arbeitnehmersvertreter
Prüfungsausschuss	
Mag. Klaus Buchleitner	Vorsitzender (Finanzexperte)
Dr. Wolfgang Heer	Mitglied
Thomas Buder	Arbeitnehmersvertreter

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu vier Sitzungen zusammen.

Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder bestehen aus einem fixen und einem variablen (erfolgsabhängigen) Anteil. Der erfolgsabhängige Bestandteil des Gehaltes ist vertraglich an die Höhe der ausgeschütteten Dividende der letzten drei Jahre geknüpft, um langfristige und mehrjährige Leistungskriterien zu berücksichtigen.

Folgende Vorstandsbezüge wurden im Geschäftsjahr 2015|16 bzw. im Vorjahr ausgezahlt und teilten sich wie folgt auf die einzelnen Vorstandsmitglieder auf:

€	Fixe Bezüge inkl. Sachbezüge	Prämie für Vorjahr	Summe laufende Bezüge	Beendigungs- ansprüche
2015 16				
Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹	615.038	613.500	1.228.538	–
Mag. Stephan Büttner	359.919	163.976	523.895	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	470.110	470.350	940.460	–
Dkfm. Thomas Kölbl ²	–	–	–	–
Mag. Walter Grausam ³	–	489.948	489.948	–
2014 15				
Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹	613.213	613.500	1.226.713	–
Mag. Stephan Büttner ⁴	109.613	–	109.613	–
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer	469.856	470.350	940.206	–
Dkfm. Thomas Kölbl ²	–	–	–	–
Mag. Walter Grausam ³	500.202	587.938	1.088.140	431.250

Die fixen Bezüge der Vorstandsmitglieder blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zur betrieblichen Altersversorgung sind für den Vorstand Ruhebezüge, eine Berufsunfähigkeitsversorgung sowie eine Witwen- und Waisenversorgung vereinbart. Für die Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. Johann Marihart und Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer sowie das ehemalige Vorstandsmitglied Mag. Walter Grausam gilt folgende Regelung: Der Ruhebezug fällt bei Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach ASVG⁵ an. Bei einem Pensionsantritt vor dem gemäß ASVG vorgesehenen Anspruch auf Alterspension reduziert sich der Pensionsanspruch. Die Pensionshöhe errechnet sich aus einem Prozentsatz einer vertraglich festgelegten Bemessungsgrundlage. Für Mag. Stephan Büttner besteht eine beitragsorientierte Pensionszusage, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet wurde, in Anspruch genommen werden kann. Für das Geschäftsjahr 2015|16 erfolgten Vorschreibungen für Pensionskassenbeiträge in Höhe von 720 t€ (Vorjahr: 2.955 t€).

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand sind in eine externe Pensionskasse ausgegliedert. Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion bestehen Abfertigungsansprüche entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes (siehe Anmerkung zu Regel 27a) bzw. Abfertigungsansprüche entsprechend den Bestimmungen des BMSVG⁶. In der Bilanz zum 29. Februar 2016 wurde für Pensionsverpflichtungen ein Wert von 6.646 t€ (Vorjahr: 8.058 t€) und für Abfertigungsverpflichtungen ein Wert von 1.986 t€ (Vorjahr: 1.906 t€) unter den Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen ausgewiesen.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Arbeitnehmern im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebotes bestehen nicht.

In der AGRANA besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten leitender Mitarbeiter. Mit dieser D&O⁷-Versicherung werden bestimmte persönliche Haftungsrisiken der verantwortlich handelnden Personen des AGRANA-Konzerns abgesichert. Die Kosten trägt das Unternehmen.

¹ Vorstandsvorsitzender

² Das aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, nominierte Vorstandsmitglied der AGRANA Beteiligungsgesellschaft erhält für die Ausübung dieser Vorstandsfunktion keine Bezüge.

³ Mit 31. Dezember 2014 aus dem Vorstand ausgeschieden

⁴ Vorstandsmitglied seit 1. November 2014

⁵ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

⁶ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

⁷ Directors & Officers

Finanzinstrument-Transaktionen von Vorstandsmitgliedern werden gemäß §48d Abs. 4 BörseG an die Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet und auf der Homepage der FMA veröffentlicht. Im Berichtszeitraum fanden keine derartigen Wertpapiergeschäfte statt.

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung am 3. Juli 2015 hat eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 250.000 € (Vorjahr: 250.000 €) für das Geschäftsjahr 2014|15 beschlossen und die Verteilung dem Aufsichtsrat übertragen. Der den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vergütete Betrag orientiert sich an der funktionalen Stellung im Aufsichtsrat. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

Die geleisteten Aufsichtsratsvergütungen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

€	2015 16 ¹	2014 15 ¹
Mag. Erwin Hameseder (Aufsichtsratsvorsitzender ²)	48.123	35.000
Dr. Wolfgang Heer (Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)	35.000	35.000
Mag. Klaus Buchleitner (Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ³)	22.966	–
Dr. Jochen Fenner	25.000	25.000
Dr. Hans-Jörg Gebhard	25.000	25.000
Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger	25.000	25.000
Dr. Thomas Kirchberg	25.000	25.000
Dipl.-Ing. Josef Pröll	25.000	25.000
Dr. Christian Konrad ⁴	18.911	55.000

Die von der Arbeitnehmervertretung nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten gemäß § 110 (3) ArbVG keine Aufsichtsratsvergütung.

Compliance

Compliance, also gesetzes- und regelkonformes Verhalten, ist für AGRANA Standard guter Unternehmensführung.

AGRANA verfügt über ein Compliance-Office, unter der Leitung des Compliance-Officers, der seit 1. Jänner 2015 direkt an das ressortzuständige Vorstandsmitglied, CFO Stephan Büttner, berichtet und die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Im Juli 2015 sind die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte ernannt worden. Damit wurde die Compliance-Organisation konzernweit ausgerollt, um diese noch effektiver umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Officers zählen der weitere Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern im Rahmen der Erstellung und Schulung der internen Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen. Zusätzlich wurde ein Compliance-Board, bestehend aus den Leitern der Abteilungen Interne Revision, Personal, Recht und Generalsekretariat sowie dem Compliance-Officer, mit eigener Geschäftsordnung geschaffen. Das Compliance-Board berät laufend über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance.

¹ Vergütung für Vorjahr

² Bis 4. Juli 2014 Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden

³ Seit 4. Juli 2014

⁴ Mit 4. Juli 2014 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst grundsätzlich folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der **AGRANA-Verhaltenskodex** bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen. Er soll ein grundsätzliches und eindeutiges Verständnis jenes Verhaltens vermitteln, das AGRANA von all ihren Mitarbeitern, Managern, Geschäftsführern und Direktoren in allen Arbeitsbereichen und an allen Arbeitsorten erwartet. Er bildet zusammen mit dem Unternehmensleitbild den Schirm über dem gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekte Geschäftsgebarung als auch ethische Grundsätze und wurde in alle konzernrelevanten Sprachen übersetzt.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze wurde eine eigene **Antikorruptionsrichtlinie** in Ergänzung zum Verhaltenskodex verfasst. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll rechtskonformes Verhalten sicherstellen sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern. Aufgrund der speziellen österreichischen Gesetze wurde zusätzlich eine eigene **Steuerrichtlinie** geschaffen, die den Umgang mit steuerlichen Vorgängen regelt.

Die weltweit gültige **Kartellrechts-Compliance-Richtlinie** soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren, und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben. Sie wurde in alle konzernrelevanten Sprachen übersetzt.

Für die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen ist die Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere des BörseG und der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht, von wesentlicher Bedeutung. Auf Basis dieser Regelungen hat AGRANA die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen fest.

Ziel des AGRANA-Compliance-Managementsystems ist es, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen sowie die Haftungsrisiken für den AGRANA-Konzern, dessen Mitarbeiter und Organe zu minimieren.

Im Geschäftsjahr 2015|16 fanden in Österreich wieder laufend Schulungen zur Antikorruptions- und Steuerrichtlinie Österreich, zum Thema Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie zum Thema Kapitalmarkt-Compliance für einen Kreis definierter Mitarbeiter statt. Alle definierten Mitarbeiter in Österreich wurden geschult. Neue Mitarbeiter werden laufend und zeitnahe zu ihrem Eintritt geschult. In den internationalen Tochtergesellschaften wurden die Schulungen aller relevanten Compliance-Richtlinien für den Kreis definierter Mitarbeiter 2015 gestartet und sollen im Laufe des Jahres 2016 abgeschlossen werden.

Zusätzlich zu den persönlichen Schulungen sind nun auch elektronische Schulungen zum Thema Verhaltenskodex, Antikorruption sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht geplant. Zusammen mit einem externen Anbieter werden die Schulungen erstellt und sollen im Laufe des Geschäftsjahres 2016|17 zunächst in Österreich und danach weltweit ausgerollt werden.

Die Interne Revision übernimmt die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2015|16 hat sie in 14 der 50 Produktionsstandorte bzw. in 28% der Produktionsstandorte in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Geschäftsbericht, Kapitel Unternehmensstruktur, Seite 41) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft, wobei eines der 14 Audits alle Produktionsstandorte betraf. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche oder AGRANA-interne Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung von Mitarbeitern ohne Ansehung des Geschlechtes sind Grundsätze, die AGRANA in ihrem Verhaltenskodex festgeschrieben hat.

AGRANA ist davon überzeugt, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie immer noch, v. a. für Frauen, eine große Herausforderung darstellt. Um einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten, bietet AGRANA Mitarbeitern am Standort Wien einen Betriebskindergarten und ein Kinderbetreuungsservice für schulautonome Tage und Fenstertage an. Mitarbeiter der Zuckerfabrik Tulln|Österreich konnten im Juli 2015 bereits zum zweiten Mal eine von AGRANA organisierte und finanziell geförderte einwöchige Sommerferienbetreuung für Kinder von drei bis zehn Jahren in Anspruch nehmen. Ausgebildete Pädagogen des Niederösterreichischen Hilfswerkes betreuten die Kinder im Rahmen eines altersgerechten Ausflugs- und Workshop-Programms.

Im Frühjahr 2016 trat AGRANA dem österreichischen Netzwerk „Unternehmen für Familien“ bei. Es wurde vom Bundesministerium für Familien und Jugend ins Leben gerufen, um Unternehmen und Gemeinden, die sich für eine familienbewusste Personal- und Gemeindepolitik interessieren und/oder auch schon dafür engagieren, zu vernetzen. Die Plattform des Netzwerkes sowie zugehörige Veranstaltungen dienen als Ort des Austausches, der Inspiration sowie der Information. Im Rahmen ihres Beitrittes hat AGRANA die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beschlossen.

Wien, am 25. April 2016

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



Dipl.-Ing. Johann Marihart
Vorstandsvorsitzender



Mag. Stephan Büttner
Vorstandsmitglied



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer
Vorstandsmitglied



Dkfm. Thomas Kölbl
Vorstandsmitglied